

Arbeitskreis Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.

Teilnehmerkreis:

Dr. Rolf Herrfahrdt, Vorsitzender
Bruno Bode
Dr. Katja Fennel, LLM
Robert Mündelein
Barbara Roth
Torge van Schellenbeck
Albert Stürmer
Thomas Ullenbruch

Thesen zur Neugestaltung der Sicherungsverwahrung

Bereits im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags wurde eine Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung vereinbart. Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009, unanfechtbar seit 11.05.2010, hat das Thema eine zusätzliche Dynamik erlangt. Die Bundesvereinigung sieht sich deshalb veranlasst, sich zeitnah zur Zukunft der Sicherungsverwahrung zu Wort zu melden – zumal der EGMR seine Entscheidung im Wesentlichen auf die aktuelle Vollzugspraxis stützt.

1. Die Einschätzung der Vollzugspraxis durch den EGMR wird grundsätzlich geteilt. Die Justizressorts haben es nicht geschafft, den Vollzug der Maßregel von dem der Freiheitsstrafe ausreichend zu trennen. Dies dürfte auch nur mit hohem finanziellen Aufwand möglich sein. Es sprechen daher gewichtige Argumente dafür, die Sicherungsverwahrung in den Bereich der für die Vollstreckung und den Vollzug von Maßregeln zuständigen und entsprechend ausgestatteten Gesundheitsressorts zu verlagern:

- Dort sind die Behandlungsmöglichkeiten durch qualifiziertes Personal im nunmehr erforderlichen Umfang bereits vorhanden. Die Justizressorts müssten diese Voraussetzungen erst schaffen.
- Außerdem ist dies die konsequenteste Form der Trennung zwischen Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen.
- Darüber hinaus wird das Problem gelöst, wie die Forderungen des EGMR auch für die verschwindend geringe Anzahl der weiblichen Verwahrten umzusetzen sind.

2. Unabhängig davon, wo die Sicherungsverwahrung ressortiert, müssen deren Rahmenbedingungen bedacht werden, da sie erhebliche Auswirkungen auf ihren Vollzug haben. Sie werden jeweils durch die gesetzlichen Grundlagen des StGB vorgegeben:

- Die gesetzlichen Vorgaben zur Anordnung und Beendigung des Vollzugs der Maßregel beeinflussen die Gestaltungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung.
- Aus vollzuglicher Sicht ist es notwendig, dass der Bundesgesetzgeber alsbald klärt, ob und in welcher Form die Institute der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung aufrecht erhalten bleiben. Es geht insoweit um die Gewährleistung der Planungssicherheit für die Betroffenen und die vollziehende Behörde.
- Überdies ist es empfehlenswert, sowohl die Entscheidung über die Anordnung als auch über die Beendigung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung durch einen eigenständigen neu zu schaffenden Spruchkörper in Gestalt einer interdisziplinär besetzten Kommission zu treffen. So werden diese weitreichenden Entscheidungen auf eine breitere und in jeder Hinsicht fachkundige Grundlage gestellt.
- Für den Bereich des Strafvollzugs bleibt zu normieren, dass bereits während der dem Vollzug der Sicherungsverwahrung vorausgehenden

Strafhaft frühzeitig mit der Behandlung des Gefangenen mit dem Ziel begonnen werden muss, die Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.

3. Sollte die Verlagerung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in die Gesundheitsressorts trotz der damit verbundenen Einsparungen und Synergieeffekte nicht durchsetzbar sein, sind für den Vollzug der Sicherungsverwahrung neue Bedingungen zu schaffen:

- Es müssen baulich von Vollzugsanstalten getrennte Einrichtungen mit Binnendifferenzierungsmöglichkeiten bis hin zu einem offenen Bereich geschaffen werden, um sowohl dem Abstandsgebot als auch dem Erfordernis einer stufenweisen Entlassungsvorbereitung Rechnung zu tragen.
- Es sind dem Charakter der Maßregel gerecht werdende Wohn- und Lebensverhältnisse zu schaffen; Richtschnur muss hier eine weitergehende Realisierung des Angleichungsgrundsatzes sein - selbstverständlich unter Wahrung der Sicherheitsbelange.
- Für solche Sicherungsverwahrte, die als vorübergehend untherapierbar gelten, sind „long-stay-Einrichtungen“ nach holländischem Vorbild zu schaffen.
- In allen Bundesländern sind individuelle, immer auf eine möglichst frühzeitige Entlassung ausgerichtete Behandlungsprogramme zu entwickeln, die auf die besondere Situation und Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Untergebrachten ausgerichtet sind, z.B. Maßnahmen zur Verringerung der Gefährlichkeit, aber auch zum Erhalt bzw. zum Erlernen sozialer Kompetenzen.
- Zum Schutze der Bevölkerung und im Interesse der Sicherungsverwahrten ist eine Verknüpfung zwischen Entlassungsvorbereitung, Übergang und Nachsorge unverzichtbar. Nur so wird gewährleistet, dass in der

Sicherungsverwahrung erreichte Erfolge unmittelbar nach der Entlassung stabilisiert werden.

4. Die Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung müssen organisatorisch tatsächlich selbständige Anstalten sein, da andernfalls erfahrungsgemäß die Gestaltungsprinzipien der dominierenden Strafhaft wieder die Oberhand gewinnen würden.
5. Die Autonomie der Einrichtungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung muss sich auch in einem eigenständigen, angemessen ausgestatteten und fachspezifisch ausgebildeten Personalkörper widerspiegeln.
6. Die Einrichtung und der Vollzug der Sicherungsverwahrung müssen in einem gesonderten Titel im jeweiligen Haushaltsgesetz abgesichert sein.

Diese Forderungen bedürfen der Normierung in eigenen Landesgesetzen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Das zwischenzeitlich wieder gewichtige Rechtsinstitut darf zukünftig kein bloßer Appendix im Justizvollzug mehr sein.

Hannover, den 6. Juni 2010

gez. Dr. Herrfahrdt